

# Lesefassung

## Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen

Vermerke	Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung	
	Datum	Nr.	Datum	Nr.
Allgemeinverfügung	21.03.2023	68	22.03.2023	106/2023

Die Stadt Plauen erlässt gemäß § 12 Absatz 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Im Vereinsregister eingetragene Vereine und Glaubensgemeinschaften erhalten auf dem Gebiet der Stadt Plauen die Erlaubnis zur Durchführung von Brauchtumsfeuern, sofern diese
  - den Durchmesser von 8 m und
  - eine Höhe von 5 mnicht überschreiten.
2. Brauchtumsfeuer sind Feuer, welche
  - ausschließlich der Brauchtumpflege und nicht der Entsorgung von Grünschnitt oder sonstigen pflanzlichen Abfällen dienen,sowie
  - im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im Sinne des § 2 Absatz 7 der Polizeiverordnung der Stadt Plauen ausgerichtet werden.Als Brauchtumsfeuer gelten Höhen- bzw. Hexen-, Johannis-, Sonnenwend- und Osterfeuer sowie Weihnachtsbaumverbrennen.
3. Im Vereinsregister eingetragene Vereine und Glaubensgemeinschaften haben der Stadt Plauen 10 Tage vor der beabsichtigten Durchführung des Brauchtumsfeuers anzuzeigen, dass sie Gebrauch von dieser Generalerlaubnis machen.
4. Wer der Stadt Plauen gegenüber anzeigt, Gebrauch von dieser Allgemeinverfügung zu machen, ist Erlaubnisnehmer für die Durchführung des Brauchtumsfeuers und hat während des gesamten Veranstaltungszeitraumes anwesend zu sein. Er übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuers, insbesondere des Entzündens, des Abbrennens sowie des Löschens einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der Asche. Er hat insbesondere
  - dafür zu sorgen, dass zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, insbesondere Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien benutzt werden;
  - ständig zu überwachen, dass durch Funkenflug, Glut und Ähnliches keine Brände entstehen;
  - dafür zu sorgen, dass weiteres Brennmaterial ausreichend weit entfernt von der Abbrandstelle gelagert wird, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern;

- das Feuer so zu betreiben, dass hierdurch keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht;
  - dafür zu sorgen, dass an der Feuerstelle mindestens 2 gebrauchsfähige und aktuell geprüfte Feuerlöscher der Brandklasse A zur Verfügung stehen, welche jeweils mindestens 6 kg „ABC- Pulver“ oder 6 Liter Wasser/Schaum zum Inhalt haben, um Glut- oder Entstehungsbrände bekämpfen zu können;
  - vor Verlassen der Abbrandstelle sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche abgelöscht sind.
5. In den Fällen der Höhen- bzw. Hexen-, Johannis-, Sonnenwend- und Osterfeuer darf als Brennstoff nur unbehandeltes, trockenes Holz verwendet werden. Beim Weihnachtsbaumverbrennen dürfen nur Nadelbäume verwendet werden.
6. Die Feuer müssen mindestens folgende Entfernungen haben:
- 25 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
  - 50 m von Lager mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
  - 100 m zu einem Wald,
  - 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden,
  - 25 m zu sonstigen Gebäuden.
7. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).